

Rechtssicherheit und Willkürverbot

Frank Riechelmann*

Zwischen der Rechtssicherheit und dem verfassungsrechtlichen Willkürverbot gibt es einen Zusammenhang. *Rechtssicherheit* (Bestandsschutz, Vertrauensschutz) bedeutet *Freiheitsschutz* für private Rechtsträger. Für Nicht-Private findet Rechtssicherheit zwar *im Ergebnis* auch – genauer gesagt: mittelbar – Anwendung. Diese Rechtssicherheit ist aber eine andere. Sie ist eine Folge des Willkürverbotes.

I. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz (Bundesverfassungsgericht)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehören die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz zu den wesentlichen Elementen des Rechtsstaates. Für den Bürger bedeute Rechtssicherheit in erster Linie Vertrauensschutz.¹ Diese Formulierung ist allerdings problematisch. Auf den ersten Blick scheint sie zu einer Annahme einzuladen, nach der für den Bürger Vertrauensschutz gelte, Rechtssicherheit aber im Übrigen für andere Rechtsträger zur Anwendung gelangen könne.² Diese Schlussfolgerung, die in der Literatur vertreten wird, lässt sich mit Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber nicht belegen. Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass nur das Vertrauen des Bürgers schutzwürdig sei.³ Das grundsätzliche Verbot rückwirkender Gesetze, das das Gericht auch aus der Rechtssicherheit folgert, finde seinen Grund und seine Grenze im bürgerbezogenen Vertrauensschutz.⁴

II. Die Literaturansicht: Rechtssicherheit als objektives Grundprinzip

Dagegen gibt es in der Staatsrechtswissenschaft einige Stimmen, die meinen, die Rechtssicherheit oder eine Kontinuität würden zugunsten sämtlicher Rechtsträger

* Dr. Frank Riechelmann ist Rechtsanwalt in Rendsburg.

¹ BVerfGE 13, 261 (271); 69, 272 (309); 72, 175 (196); vgl. BVerfGE 94, 241 (258).

² Beim Vertrauensschutz besteht ein Dilemma. Normalerweise ist der Name einer Rechtsposition mit seinem Rechtsgegenstand identisch. Wenn z.B. die Rede von „Eigentum“ oder von „Eigentumschutz“ ist, kann sowohl nur ein Eigentumsbegriff (sachlicher Anwendungsbereich) gemeint sein als auch die Rechtsposition, die die Rechtsträgerschaft einschließt. Dagegen wird verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz herkömmlich nur im Sinne einer Rechtsposition (für Private) verstanden (vgl. Hey, Steuerplanungssicherheit als Rechtsproblem, 2002, 112, und BVerfG, o. Fußn. 1). Ist aber die Rechtsträgerschaft bereits in der Definition des Vertrauensschutzes enthalten, lässt sich nicht danach fragen, ob Vertrauensschutz für einen Rechtsträger Geltung entfalten kann, weil die Definition eine Geltung schon voraussetzt. Ein Ausweg aus dem Definitions-dilemma findet sich, wenn man das Schutzgut isoliert, das als das (objektive) Bestandsinteresse zu benennen ist (Vertrauensschutz oder Bestandsschutz im engeren Sinne). Daraus wird auch deutlich, dass Vertrauensschutz und Bestandsschutz inhaltlich identisch sind; s. dazu Riechelmann, Struktur des verfassungsrechtlichen Bestandsschutzes, 2. Auflage (2006), S. 15 ff.

³ So ausdrücklich: BVerfGE 94, 241 (258).

⁴ BVerfGE 88, 384 (404).

zur Anwendung gelangen können. Auch das Bundessozialgericht hat in einer neueren Entscheidung das Rückwirkungsverbot zugunsten eines (nicht-privaten) Sozialleistungsträgers zur Geltung gebracht.⁵ Für die Anwendbarkeit des Rückwirkungsverbotes auch für Nicht-Private wird angeführt, dass eine Rückwirkung von Gesetzen nicht nur den Bürger, sondern auch die rechtsanwendenden Organe desavouiere. Die Beachtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit, die dem Vertrauensschutz vorgelagert seien, stelle nicht nur ein Postulat der Rechtskultur, sondern auch ein verfassungsrechtliches Gebot dar.⁶ Bereits die Rechtssicherheit, die die Beständigkeit und die Unverbrüchlichkeit des Rechts fordere, stehe der Rückwirkung entgegen. Daher erscheine die Heranziehung des Vertrauensschutzes eigentlich überflüssig, allenfalls geeignet, die Funktion der Rechtssicherheit in diesem Zusammenhang zu illustrieren. In Wirklichkeit diene der Vertrauensschutz auch weniger der Begründung als der Begrenzung des Rückwirkungsverbotes. Die objektiv orientierte Rechtssicherheit werde auf den bürgerbezogenen und damit subjektiven Vertrauensschutz reduziert.⁷

Ganz ähnlich wird auch eine Kontinuität als ein verfassungsrechtliches Grundprinzip verstanden: Bei der Rechtskontinuität handele es sich um ein Verfassungsprinzip, um einen von allen Staatsgewalten zu beachtenden Fundamentalgrundsatz⁸, der auch die Permanenz der Rechtslage beinhalte.⁹ Die echte Rückwirkung eines Gesetzes habe mit dem Vertrauen des Bürgers nichts zu tun.¹⁰

Charakteristisch für den vorgenannten Literaturansatz ist, dass in der Begründung keine individuellen Kriterien enthalten sind. Auf sie kommt es also nicht an. Die Literaturansicht beruft sich auf das „Recht an sich“. Auf den ersten Blick scheint die Argumentation einleuchtend zu sein. Muss Rechtssicherheit nicht für alle Teilnehmer am Rechtsverkehr, also auch für nicht-private gelten?

III. Zwei Funktionen von Recht: Freiheitsschutz und Schutz vor Willkür

Für die Bereiche Rechtsstaat, Rechtssicherheit und Kontinuität wird aber auch auf individuelle Kriterien abgestellt. Verlässlichkeit des Rechts sei eine Voraussetzung für die Grundrechtsausübung. Zukunftsgerichtete Ausübung der Freiheit, eigenverantwortliche Lebensplanung und rationale wirtschaftliche Disposition forderten ein Mindestmaß an Stetigkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Rechtsstaat mute dem Bürger nicht unbegrenzte Risiken der Rechtsänderung zu. Er sei dazu bestellt, Berechenbarkeit als Bedingung der Freiheit zu gewährleisten, und das

⁵ BSG, Urteil v. 11.11.2003, Az. B 2 U 15/03 R; bestätigt durch BSG, Urteil v. 24.2.2004, Az. B 2 U 29/03 R.

⁶ So im Ganzen: Maurer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, 2. Auflage (1996), § 60 Rdnr. 26; vgl. ders., Staatsrecht I, 4. Auflage (2005), § 17 Rdnr. 113; ähnlich auch Pieroth, Rückwirkung und Übergangsrecht (1981), S. 280.

⁷ Maurer, in: Isensee/Kirchhof (o. Fußn. 6), § 60 Rdnr. 19.

⁸ A. Leisner, Kontinuität als Verfassungsprinzip (2002), 190 f.

⁹ Dies., ebd., 205, 472.

¹⁰ Dies., ebd., 486; Pieroth (o. Fußn. 6), 85.

nicht nur für den gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern auch in der Zukunftsperspektive.¹¹

Dieser Argumentation ist zuzustimmen. In der Verfassung, die unsere Grundüberzeugungen widerspiegelt, steht der Mensch als Individuum im Ausgangs- und Mittelpunkt. Die Beständigkeit des Rechts zu gewährleisten, was den Schutz erworbener Positionen einschließt, stellt eine wichtige Aufgabe des Rechts dar, vor allem, weil sie Voraussetzung für individuelle Freiheit ist.¹² Rechtsbeständigkeit ist für eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung eine notwendige Bedingung.¹³ Jegliches Recht ist auf den Mittelpunkt des Wertsystems des Grundgesetzes gerichtet, d.h. auf die „innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltende menschliche Persönlichkeit und ihre Würde“.¹⁴ Das Recht hat damit eine dem Menschen als Individuum dienende Funktion. Das Recht gewährleistet damit Freiheitsschutz.¹⁵ Einer Begründung, die sich ausschließlich an der „Unverbrüchlichkeit des Rechts“ orientiert, fehlen aber, wie oben gesehen wurde, individuelle Kriterien.

Nun ließe sich anführen, dass ein Grundprinzip der Rechtssicherheit oder der Kontinuität eine dem Einzelnen dienende Funktion einerseits voraussetzte, andererseits aber auch nicht voraussetzte. Im letztgenannten Sinne erscheint es denkbar, zu versuchen, die Anwendbarkeit eines Grundprinzips der Rechtssicherheit auch durch eine ausschließlich objektive (kollektive) Begründung zu rechtfertigen.¹⁶ Wie gesehen, geschieht dies in der Literatur mit der Argumentation mit dem „Recht an sich“ bzw. der „Unverbrüchlichkeit des Rechts“. Gegen ein derartiges Argument ist aber schon das formale Prinzip der Entscheidungskompetenz des demokratisch-legitimierten Gesetzgebers anzuführen.¹⁷ Der Gesetzgeber muss grundsätzlich auf nach seiner Einschätzung eingetretene Fehlentwicklungen auch mittels einer rückwirkenden Gesetzesänderung zu reagieren in der Lage sein.¹⁸ Daher genügen kollektive Gründe allein nicht für eine Begründung einer grundsätzlichen Anwendbarkeit eines Rückwirkungsverbotes für sämtliche Rechtssubjekte. In Frage kommt nur eine Argumentation, die wenigstens auch individuelle Kriterien beinhaltet. Abgesehen davon, dass eine solche Argumentation von den Vertretern, die die Kontinuität und die Rechtssicherheit als Grundprinzipien auffassen, aber kaum geführt wird, wäre es auch Aufgabe der Kontinuitäts- und Rechtssicherheitslehre, Gründe dafür zu benennen, weshalb eine Kontinuität oder eine Rechtssicherheit als objektive Prinzipien der Gesamtrechtsordnung eine dem Einzelnen dienende Funktion gewährleisten sollen. Auf den ersten Blick scheint dafür sogar einiges zu sprechen. Rückwirkende Gesetze verhinderten, so lautete ein denkbare Argument, dass Behörden und

¹¹ *Isensee*, in: Festschrift für Franz Klein (1994), 611, 613.

¹² Vgl. BVerfGE 97, 67 (78); 105, 17 (37); *Isensee*, ebd., 613.

¹³ Vgl. BVerfGE 13, 215 (223 f.); 60, 253 (268); *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 10. Auflage (2004), Art. 2 Rdnr. 36.

¹⁴ BVerfGE 7, 198 (205); 21, 362 (372), wo das Gericht unmittelbar anschließend ausführt: „Auch die Ordnung innerhalb der Staatsorganisation und -verwaltung muss auf diesen Mittelpunkt ausgerichtet sein.“

¹⁵ Vgl. *Grabitz*, DVBl 1973, 675 ff.

¹⁶ Vgl. allgemein zu einer solchen Begründungsmöglichkeit: *Alexy*, Der Staat 29 (1990), 49, 59 f.

¹⁷ Vgl. *Borowski*, Grundrechte als Prinzipien (1998), 108.

¹⁸ Vgl. BVerfGE 97, 67 (82); 22, 330 (348); *Hofmann* (o. Fußn. 13), Art. 2 Rdnr. 37.

Gerichte ihre Aufgaben in dem erforderlichen Umfang wahrnehmen könnten, was letztlich auch den Einzelnen treffen würde, weil ein effektives Rechtssystem nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch dem Einzelnen dient(e). In diese Richtung geht es, wenn man davon ausgeht, dass sich Verwaltungseffizienz und Individualschutz nicht (notwendigerweise) antinomisch gegenüberstehen.¹⁹ Ein derartiger Versuch der Begründung eines objektiven Prinzips der Rechtssicherheit bzw. der Kontinuität mit auch subjektiven Kriterien findet aber nur am Rande Erwähnung – jedenfalls wird die Argumentation nicht spezifiziert. So heißt es zwar, der Mensch müsse im Zentrum einer Kontinuitätsdogmatik stehen.²⁰ Dabei bleibt es dann aber auch. Im Übrigen wird die Kontinuitätslehre als „entsubjektiviert“ verstanden.²¹ Es fehlt damit an einer Begründung, warum eine für alle Rechtssubjekte anwendbare Kontinuität auch dem Bürger dienen soll. Damit aber droht der Schutz des Einzelnen zu einem Nebenzweck zu werden, der Schutz (der Beständigkeit) des Rechts zum Haupt- oder Selbstzweck.

Ein Vertreter der Rechtssicherheits- oder der Kontinuitätslehre würde gegen die hier vertretene Ansicht möglicherweise den Standpunkt einnehmen, wonach rückwirkende Gesetze erst recht zu Lasten des Bürgers zu vermeiden seien, wenn die Unverbrüchlichkeit des Rechts schon grundsätzlich eine Rückwirkung ausschließe. Eine solche Sichtweise erklärte aber nicht, warum ein generelles Rückwirkungsverbot auch dem Einzelnen diene. Ein derartiges Argument genüge also nicht.

Dass das Willkürverbot auch zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich Anwendung findet,²² steht dem Vorgenannten nicht entgegen. Dafür sprechen die zuvor erwähnten Gründe, die für eine grundsätzliche Anwendbarkeit des Rückwirkungsverbotes zugunsten sämtlicher Rechtssubjekte nicht genügen. Dürften öffentlich-rechtliche Rechtssubjekte willkürlich behandelt werden, bestünde die Gefahr, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr in einem ausreichenden Maße wahrnehmen könnten. Im Ergebnis würde dies zwar vor allem der Allgemeinheit, letztlich aber auch dem Einzelnen schaden. Die Anwendung des Willkürverbotes für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist somit auch – wenngleich nur mittelbar – mit individuellen Kriterien zu begründen.

Der Rechtsstaat und das Recht dienen dazu, Willkür zu verhindern.²³ Da ein auf Verhinderung von Willkür dienender Zweck eine Begründung mit (auch) individuellen Kriterien erfordert, hat das Recht keinen Selbstzweck.

Den Nachweis dafür, dass neben dem Anwendungsbereich des Willkürverbots für juristische Personen des öffentlichen Rechts noch ein weiterer Raum von Verfassungen wegen bestehen soll, um auch für diese (und insoweit für sämtliche Rechtssubjekte) eine Zulässigkeit von rückwirkenden Gesetzen grundsätzlich auszuschlie-

¹⁹ So v. *Mutius*, NJW 1982, 2150, 2152.

²⁰ A. *Leisner* (o. Fußn. 8), 46, 206; vgl. auch *dies.*, ebd., 20.

²¹ *Dies.*, ebd., 178 und 471 ff.

²² Vgl. BVerfGE 21, 362 (372); 89, 132 (141); *Kannengießer*, in: Schmidt/Bleibtreu-Klein, GG, 10. Auflage (2004), Art. 3 Rdnr. 7, 12; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 8. Auflage (2006), Art. 3 Rdnr. 8.

²³ Zu einem auf Willkürverhinderung gerichteten Zweck des Rechts: *Frankenberg*, in: Denninger/Hoffmann-Riem/Schneider, GG-Alternativkommentar, Bd. 2, 3. Auflage (2001), Art. 20 Abs. 1-3 IV Rdnr. 6; *Sommermann*, in: v. Mangoldt/ Klein/Starck, GG, Bd. 2, 5. Auflage (2005), Art. 20 Abs. 3 Rdnr. 305.

Ben, bleiben Rechtssicherheits- und Kontinuitätslehre schuldig. Hierfür sind auch keine Gründe ersichtlich. Ein hinter einer „objektiven“ Anwendbarkeit des Rückwirkungsverbots stehendes Argument, wonach Rechtssicherheit (Bestandsschutz) für sämtliche Rechtsträger einschließlich Behörden gelten müsse, erweist sich somit als zu pauschal. Daher ist es zutreffend, wenn das Rückwirkungsverbot nur für Private zur Anwendung gelangt²⁴ und dass es im privaten Prinzip des Vertrauensschutzes „nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze“²⁵ findet.

IV. Rechtssicherheit (Bestandsschutz) für Nicht-Private als Folge des Willkürverbotes

Wie erwähnt, findet das Willkürverbot auch zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts in einer sog. „objektiven“ Ausprägung Anwendung.²⁶ Das gleiche soll für die grundrechtsähnlichen Rechte der Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG gelten, die nicht Individualgrundrechte darstellten, sondern „objektive“ prozedurale Grundsätze, die in jedem gerichtlichen Verfahren Anwendung finden.²⁷ Dem Bundesverfassungsgericht zufolge handelt es sich bei dem in Art. 3 Abs. 1 zum Ausdruck kommenden Willkürverbot um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der „aus dem Wesen des Rechtsstaats, dem Prinzip der allgemeinen Gerechtigkeit“ folgt, ohne dass dafür die Konstruktion eines subjektiven öffentlichen Rechts für eine juristische Person des öffentlichen Rechts erforderlich sei.²⁸ Das Willkürverbot gelte als selbständiger ungeschriebener Verfassungsgrundsatz in allen Rechtsbereichen,²⁹ auch innerhalb des hoheitlichen Staatsaufbaus, in dem grundsätzlich kein Grundrechtsschutz bestehe.³⁰ Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann so verstanden werden, als das Gericht dem Willkürverbot lediglich eine subjektivrechtliche Tendenz beimessen möchte.³¹ Im Ergebnis wird aber nichts anderes als ein subjektives Recht begründet: Wenn ein Recht (oder ein Rechtsgegenstand) zugunsten eines Rechtsträgers zur Anwendung gelangt, so begründet dies eine subjektive Relation, womit die objektive Dimension verlassen wird. Dem Willkürverbot kommt daher allein aufgrund seiner Anwendbarkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts eine subjektivrechtliche Bedeutung zu,³²

²⁴ Vgl. BVerfGE 30, 367 (387); 88, 384 (404); 95, 64 (86 f.); 98, 17 (39); *Herzog*, in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 3, Art. 20 Abs. 3 Rdnr. 66. Mit dieser Begründung ist auch eine generelle Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgebots auf alle Rechtssubjekte abzulehnen; vgl. dazu auch BVerfGE 81, 310 (338); *Hopfauf*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 10. Auflage (2004), Einleitung, Rdnr. 94.

²⁵ BVerfGE 88, 384 (404).

²⁶ Vgl. BVerfGE 21, 362 (372); 34, 139 (146); 56, 298 (313); 76, 130 (139); 83, 363 (393); 89, 132 (141); *Kannengießer* (o. Fußn. 22), Art. 3 Rdnr. 7, 12; *Jarass* (o. Fußn. 22), Art. 3 Rdnr. 8; *Kunig*, Das Rechtsstaatsprinzip, 1986, S. 312 ff.

²⁷ Vgl. BVerfGE 21, 362 (373); 61, 82 (104); 75, 192 (200).

²⁸ BVerfGE 21, 362 (372); 76, 130 (139).

²⁹ BVerfGE 35, 263 (272); vgl. BVerfGE 56, 298 (313); 89, 132 (141).

³⁰ BVerfGE 89, 132 (140); ähnlich auch *Kunig* (o. Fußn. 26), 312 f.

³¹ Vgl. BVerfGE 21, 362, 367 ff., 372; *Gubelt*, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1 5. Auflage (2000), Art. 3 Rdnr. 6.

³² Die Zuordnung eines Grundrechtsgegenstands zu einem Rechtsträger begründet die Grundrechtssubjektivität; vgl. *v. Mutius*, Jura 1983, 30, 30.

die über eine bloße subjektive Tendenz hinausreicht. Insoweit spricht auch nichts dagegen, den Anwendungsbereich des Willkürverbots entsprechend Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG seinem Wesen nach auf Nicht-Private zu erstrecken,³³ zumal sich die Anwendbarkeit mit (mittelbar) individuellen Kriterien begründen lässt wie oben gesehen wurde.³⁴ Damit ist allerdings noch nichts über die Reichweite eines derartigen subjektiven Rechts gesagt. Für sie hat das Fehlen eines unmittelbaren menschlichen Bezugs Auswirkungen: Dem Gesetzgeber steht ein besonders weiter Gestaltungsbereich zur Verfügung, womit erst dann, wenn die Regelung sich als „evident sachwidrig“ erweist und „keinerlei rechtfertigende Gesichtspunkte“ zu erkennen sind, ein Verstoß gegen das Willkürverbot anzunehmen ist.³⁵

Da zugunsten Nicht-Privater das Willkürverbot Anwendung findet, sind diese damit auch ausreichend geschützt. Für einen weitergehenden Schutz durch das Rückwirkungsverbot oder pauschal durch eine Rechtssicherheit besteht kein Anlass, zumal Bestandsschutz Freiheitsschutz ist und schon deshalb unmittelbar nur für Private Anwendung finden kann. Eine rückwirkende Gesetzesanordnung erweist sich auch nicht grundsätzlich zugleich als willkürlich. Sie ist nicht schon deshalb als willkürlich einzustufen, weil sie zurückwirkt. Dies schließt nicht aus, dass sie sich als willkürlich herausstellen könnte. Aber erst wenn sie sich als willkürlich erweist, kann sich hieraus ein Bestandsschutz (Rechtssicherheit) für nicht-private Rechtsträger (einschließlich Behörden) ergeben. Diese Rechtssicherheit stellt aber nur eine Folge dar, die aus dem Verstoß gegen das Willkürverbot resultiert.³⁶ *Rechtssicherheit* bedeutet für Nicht-Private einen Schutz vor Willkür.

³³ Das „Wesen“ i.S.v. Art. 19 Abs. 3 GG meint die Erforderlichkeit von Individualschutz; *Riechelmann* (o. Fußn. 2), 169.

³⁴ Dass das Willkürverbot zur Anwendung für Nicht-Private kommen kann, macht diese nur insoweit zu „Grundrechtsträgern“. Der Terminus sollte im Zusammenhang mit ihnen nicht verwendet werden.

³⁵ BVerfGE 38, 225 (229).

³⁶ Das auch für Nicht-Private anwendbare Willkürverbot reicht nicht so weit wie bei Privaten. Regelungen, die im Verhältnis zwischen Privaten als willkürlich zu bewerten sind, sind dies grundsätzlich noch nicht in einem vergleichbaren Verhältnis zwischen Hoheitsträgern, weil dort der unmittelbare menschliche Bezug fehlt. So können etwa allein Gründe der Verwaltungsökonomie regelmäßig keine wesentlichen Ungleichbehandlungen zwischen Privaten rechtfertigen. Derartige Gründe sind dagegen durchaus geeignet, eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Hoheitsträger rechtlich zuzulassen; s. dazu *Riechelmann* (o. Fußn. 2), 191 f.

ZRph

Zeitschrift für Rechtsphilosophie

Theoretische, methodische und politische Grundfragen des Rechts

Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Wilms, Friedrichshafen,
geschäftsführender Herausgeber und Schriftleiter

in Verbindung mit

Prof. Dr. Dres. h.c. Otto Bachof (†), Tübingen
Prof. Dr. Winfried Brugger, Heidelberg
Prof. Dr. Elmar Bund, Freiburg
Prof. Dr. Max-Emanuel Geis, Erlangen-Nürnberg
Prof. Dr. Martin Kriele, Köln
Prof. Dr. Dietrich Murswiek, Freiburg
Prof. Dr. Hans-Martin Pawlowski, Mannheim
Prof. Dr. Gerd Roellecke, Mannheim
Prof. Dr. Dres. h.c. Bernd Rüthers, Konstanz
Prof. Dr. Wolfgang Schild, Bielefeld
Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Seelmann, Basel
Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, Freiburg

I+2/2007

S. 1-162

5. Jahrgang

ISSN 1614-4726/1

LIT

Aus dem Inhalt:

Dietrich Murswiek:

Der Staat als Rechtszustand – staatsrechtliche Assoziationen

Christian Hillgruber:

Der Staat im Völkerrecht

Kirsten Schmalenbach:

Der föderale Staatsbegriff

Jan Schapp:

Höchstes Gut oder moralisches Gesetz?

Thorsten Ingo Schmidt:

Primäre und sekundäre Regeln bei H.L.A. Hart

Frank Riechelmann:

Rechtssicherheit und Willkürverbot

Max Gutbrod:

Systematik und „wirtschaftliche Notwendigkeit“ bei der Rechtssetzung

Gunnar Duttge:

Der Embryo: ein „Niemand“? – Grenzen der Embryonen- und Stammzellforschung

Armin Albano-Müller:

Verantwortlichkeiten des Staatsbürgers als Grundlage eines dauerhaft freiheitlichen Gemeinwesens

Bernd Rüthers:

Das Kriegstagebuch von Carl Schmitt als Selbstbildnis?

Matzeel Kau:

Alliierte Einwirkungen auf die Errichtung von Landesverfassungsgerichten in der amerikanischen Besatzungszone